

Forschungsinstitut in anderen öffentlichen Einrichtungen oder mit Hilfe staatlicher Unterstützung ist dem Erfinder ein Wirtschaftspatent zu erteilen, § 2 VI; das gilt ausdrücklich auch für Auftrags Erfindungen in diesen Betrieben, § 5 I. — Ein Ausschließungspatent kann der Erfinder jederzeit in ein Wirtschaftspatent um wandeln lassen, § 3 II<sup>76)</sup>; bei volkswirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Notwendigkeit kann es gegen Entschädigung eingeschränkt oder aufgehoben werden, § 12.

Die Vergütung der Nutzungen (§ 64) ist für die „volkseigene“ Wirtschaft besonders geregelt<sup>77)</sup>. Sie ist bis zum Betrag von 10 000,— DM für jede Erfindung steuerfrei, darüber hinaus mit 14 v. H. steuerpflichtig<sup>78)</sup>. In Sonderfällen kann die Vergütung noch über den Tarif erhöht werden. Diese Regelung entspricht dem Interesse des Staates an der Verbesserung der Produktionsmittel<sup>79)</sup>.

#### b) *Das Gebrauchsmuster recht*

Die im Patentgesetz entwickelten Grundsätze über das Wirtschaftspatent finden sich auch im neuen „Gebrauchsmustergesetz“<sup>80)</sup>. Liegt eine „volkswirtschaftliche Notwendigkeit“ für die Benutzung vor, so kann die Erlaubnis zur Benutzung an Dritte gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung übertragen werden, § 10. Bei Erfindungen in „volkseigenen Betrieben“ oder mit staatlicher Unterstützung ist die gewerbsmäßige Benutzung den von diesen Stellen Benannten gegen Vergütung<sup>81) \* \*)</sup> zu gestatten, § 11. Ferner ist die Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes zulässig, wenn das Gebrauchsmuster in der „volkseigenen“ Industrie benutzt wird oder wenn der Inhaber selbst den Gegenstand des Gebrauchsmusters „in einem dem öffentlichen Bedarf in der DDR entsprechenden Umfang benutzt“ oder zur Nutzungserlaubnis bereit ist, § 15.

<sup>76)</sup> Nicht umgekehrt, das wäre „plangefährlich“: Droggan, „Probleme dies Wirtschaftspatents“, NJ 1951, S. 358.

<sup>77)</sup> 2. DVO zur VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (GBl. 297), §§ 16 ff.

<sup>78)</sup> VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (GBl. 293), § 7.

<sup>79)</sup> Um die technische Intelligenz zu höherer Leistung zu treiben, führt die 4. DVO zur VO über das Erfinder- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — vom 13. August 1954 (GBl. 738) die Selbstverpflichtung zu Erfindungen und Verbesserungen (über die Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis hinaus) ein.

<sup>80)</sup> Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. 105).

<sup>81)</sup> Hierüber vgl. die 2. VO vom 1. Februar 1956 (GBl. 217): Die Abfindung darf 50 000,— DM-Ost nicht übersteigen, § 4.